

# Gerichts Ordnung XIX

## On Verpoten oder Arresten.

**S**

Achdem die Verpot vnd Arrest dem Rechten / außer  
estlicher sondern fäll / zuwider vnd hässig seind / vnd  
darauf vil jrung vnd zerrlichaiten erwachsen / so  
ist damit vmb souil desto beschaidner vnd gwahrsamier fürzegehn  
vnd zuverhüetten / das dieselben gegen denen sye von Recht / Pil-  
lichait / vnd gwonhait wegen / mit stat haben / vermidten bleiben  
vnd mit fürgenomien werden / als fürnämlich gegen ainem / der in  
dem Lannd angesessen ist / gegen wellichem ainem yedē seine sprüch-  
vor desselben fürgesetzten Obrigkeit zuersuechen allzeit hevor steht.  
Doch ist hiebey aufgenomien / das sich ain Grundther vmb seinen  
aufsteunden gwissen Dienst / Stewr / vnd ander herm Forder-  
ungen / auf seinen dienstgrund / mit Verpot hanndhaben mag.

**V**

Und so es sich aber begäbe / das ain herz / vor dem die Clag  
als erster Instantz geschiecht / in pillicher aufrichtung sew-  
mig vnd lässig wäre / vnd drey Clagen / das ist drey vierzehentag  
verscheinen lassen würde / Der selbig mag nachvolgunds von selich-  
er seiner verzügigen handlung / nachlässigkeit / vnd mit aufrichtig  
wegen / durch den Clagenden thail vmb abtrag seiner erlitnen schä-  
den vnd Expens / desgleichen auch der Principal antwarfter in  
der hauptsach / für den Lanndmarschalb mit Clag gezogen vnd  
fürgewenndt werden.

**A**

Wer die unangesehne Streichende personen / mögen vmb  
Schulden vnd Personliche Sprüch / so sy in disem un-  
serm Erzbertzogthums Österreich vnder der Lanns / vnd wo sy  
f 3 betreten

# X Küniglicher May. Neue

betreten/durch Gerichtliche hilff vnd hanndhabung aufsgehal-  
ten vnd verpoten werden/Doch das in allweig die Rechtsferti-  
gung des verpots/in Ordenlicher zeit/desselben oaths gewonnhait  
vnd gebrauch nach/an die hannd genommen/vnd darüber mit  
aufsgezogen werde.

## Von Ladnungen.

**D**ie Ladnung sampt eingeleister Clag oder Action ist  
der grundt vnd substantz der gantzen handlung/da von  
weder Clager noch Antworter schreyten/vnd der Richter sein vr-  
thail darnach Regulieren/vnd derselben gemäß schaffen solle/  
Darinnen der Clager sein beschwärzung vnd Begegn thurtzlich/  
doch auff aingewisse mainung stellen vnd begründen/Sich auch  
derselben halb/als jm anfang der Rechtsfürerung wol beraten solle/  
Damit die nit zweifelig/tunckhel/vnschließlich/oder zügemain-  
sonder dermassen gestelt seye/das der Beclagt sein Antwort ver-  
ständlich vnd vnnderschidlich darauff begreissen/vnd thuen  
möge/darum auch vnot ist/neben der Ladnung/so one das die  
Action begreift ainiche sondere Clag vor Gericht einzelegen/son-  
der solliche Ladung/wie obengemeld/solle hinsüro anstat der Clag  
gerait werden/welliche Ladung der Clager/durch sein Petition in  
thürzter schrifftlicher verfassung/vnd neben derselben/alle brieff-  
liche vrthunden/oder glaubwürdige Copien dessen/darein sich bes-  
melte sein Ladnung lennden vnd ziehen thuet/welliche brieffliche  
vrthunden/auch dem antwürtter/auf sein begern bey der Cantzley  
zuersehen züegelassen werden sollen)dem Gericht für Eringen/die  
also bey Gericht angenomen/gesertigt/vnd allzeit zu ennde einer  
yeden Ladung/nach des Clagers Petition/dise volgunde Clausul  
angehenccht werden solle/wo jr aber das nit schuldig zusein vnd  
begründte Einred darein zehaben vermaineten/als dann von über-  
antwortung über sechs wochen/in wellichem Eich vierzehentag  
für den ersten vierzehentag für den andern/vnd vierzehentag für  
den dritten/Lesten/vnd entlichen Peremptori Rechts Termin gege-  
ben/Ewr

# Gerichts Ordnung. XX

Den / Eir notdurft in toplter gleichlauttunder Schrift / zu der  
Canntzley erleget vnd volgunds zu haiden thailen / bisz zu beschluß  
der Ordnung nach versaret.

**S**o nun die Ladung dem antwirtter ordenlich zuegestellt  
ist solle zu stundan der Clager / die Copi bemelter Ladung  
samst der Execution / darinnen der tag derselben benanntlich ver-  
zeichnet werden solle / zu der Canntzley prungen / vnd als den ein-  
gangn vnd grundt der gantzen handlung in das Gerichtsbuech  
Prothocoliern vnd einschreiben lassen / vnd wo der antwirtter  
im gesetzten Termin nach der überantwortung versaret / So sollen  
haid thail der Clager vnd antwirtter / weiter darauff bis zu be-  
schluß (wie hernach geordnet ist) gegeneinander versaren / Erlegte  
aber der Beclagt thainerlay antwirt / sonder ließe die sechswochen  
ungehandlter Sachen gar verscheinen / so mag der Clager auff  
den nägsten Rechtfesttag so darnach gehalten wierdet / die Ladung  
vnd Execution offenlich züuerlesen begeren / vnd nach sollicher  
verlesung mündlich vns Recht anrüessen / vnd ist weiter thaines  
Veruerss von nöten / sonder das Gericht solle strackhs darauff in  
contumaciam vnd ungehorsam erkennen / auch der antwirtter zu  
weiterer versarung anderer gestalt nit gelassen werden / Er erstatte  
vnd bezale dann dem Clager zusamt / vnd neben der Expens  
alle erlitne schäden / als vil jme / durch solliche des Antwirtters ge-  
hebte ungehorsam vnd verlengerung der Sachen enntstannden /  
Doch alles nach mässigung des Gerichts / welliche mässigung nun  
das Gericht dermassen fürzenenien bedacht sein solle / Damit der  
Clager angeregter seiner Expens vnd schäden stattlich vnd ge-  
nuegsamlich ergötzt werde. Vnd so dann der Antwirtter über  
solliche beschéhne zuelassung nochmalen ungehorsam erschinen /  
soll er verrer nit mehr zuegelassen werden / wo Er sich gleich dem  
Clager die Expens vnd Schäden abzelegen anpieten würde /  
es wolt jne dann der Clager selbs guetwillig zuelassen / vnd sollich  
es diser vrsachen halben / damit hierdurch den ungehorsamen auff  
zügigen Partheyen / sich vor ungehorsam vnd unbillichen aufzazu-  
gen souil mer zühüetten / ain sorg vnd abscheich gemacht vnd das  
Recht desto schleinigern fürgang haben möge.

Es solle

# Rhüniglicher May. Newe

**S**olle auch in disem fall zu der Partheyengelegenheit vnd wölfe fallen sten / ob yemand hieob begriffner maß sen auff die vngehorsam zuerkennen / oder aber jme den Ansatz ex primo decreto erwolgen zelassen / begern welle.

## Von Schriftlicher Verfahrung.

**A**lle Gerichtliche sachen / sollen vor disem Gericht schriftlich geclagt verantwort vnd gehandlt werden / vnd sol len allzeyt der Clager vnd Antwortter die Originalia Irer Schriften / in dem geordneten vnd außgesetzten Termin (dauon hernach vnder einer sonndern Rubrica meldung gethan wierdet) zu der Cantzley erlegen / vnd ain gleichlautende Copi / dawon einander durch des Gerichts Fürpieter zugeschickhen vnd überantworten lassen / bey wellichem jnen den Partheyen alsdann ain Ordenliche Execution söllicher überantwortung / sich deren zu Gerichtlicher nordurst zugebrauchen haben / zuersuchen vnd züempahen bevor steet / vnd wann nun dergleichen Original Schriften aine zu der Canntzley erlegt wierdet / Solle alspald der Landschreyber das Product darauff verzaichnen / vnd in das Gerichtsbuech einschreiben lassen / vnd darinnen thainerlay genähr gepräuchen. Hieneben ist auch den Partheyen sonderlich außerlegt / alle Briefe vnd anders darein Sy sich in jeren Schrifte Referieren / von stundan bey straff / zu den Acten zuerlegen / damit derhalben zwischen jnen nit vnnördurstig verlängerliche disputationen / auch dem Gericht in erledigung der Sachen jrrung entstee / vnd dardurch die zeyt vergeblich auf den hannden entzogen werde.

**T**in sollichen Schriftlichen handlungen vnd Verfargen / sollen sich alle Partheyen vnd Procuratores bey straff (dieselb